

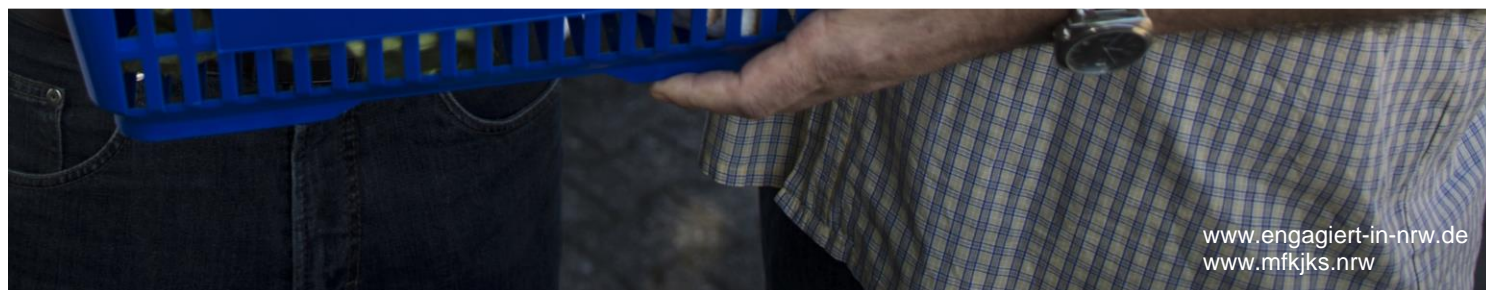
Ehrenamt



Gesetzliche Grundlagen
Ehrenamt und Steuern



Lebensbildung



1. Unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit

Das ehrenamtliche Engagement wird, im Gegensatz zu einem Arbeitsverhältnis, unentgeltlich ausgeübt. Unentgeltlichkeit bedeutet jedoch nicht, dass überhaupt keine Gelder an Ehrenamtliche gezahlt werden können. Es besteht die Möglichkeit, Aufwendungen und Auslagen zu erstatten und unter bestimmten Voraussetzungen steuerfreie Entschädigungen zu gewähren. Eine Tätigkeit ist steuerlich nur dann relevant, wenn sie mit »Überschusserzielungsabsicht« ausgeübt wird. Dies bedeutet, dass auf die Gesamtdauer der Tätigkeit gesehen ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt werden muss. Werden ehrenamtliche Tätigkeiten - wie häufig - unentgeltlich ausgeübt, können die hierbei entstehenden Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) steuerlich nicht geltend gemacht werden. Auch die unten beschriebenen Freibeträge (Übungsleiterpauschale 2.400 € / Ehrenamtpauschale 720 €) können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden. Zum Abzug von Spenden vgl. die Ausführungen in dem folgenden Kapitel.

Beispiel 1:

D ist seit vielen Jahren unentgeltlich bei der Bahnhofsmision tätig. Seine monatlichen Aufwendungen für diese Tätigkeit betragen im Jahresdurchschnitt 30 €.

D kann seine Aufwendungen steuerlich nicht geltend machen, da die Tätigkeit bei der Bahnhofsmision unentgeltlich ausgeübt wird. Auch eine Verrechnung seiner Kosten von 360 € jährlich mit anderen steuerlichen Einkünften (z.B. aus einer Tätigkeit als Arbeitnehmer) ist nicht möglich.

2. Steuerfreie Entschädigungen

2.1. Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung

Im Rahmen ihrer Aufgaben können Ehrenamtlichen „Aufwendungen“ entstehen, wie beispielsweise Fahrt-, Telefon- oder Portokosten. Werden diese „Aufwendungen“ anhand von Einzelnachweisen erstattet, spricht man von einem Aufwendungsersatz. Die Erstattung kann wiederum beispielsweise dem Verein gespendet werden, so dass eine Spendenquittung („Zuwendungsbestätigung“) erteilt werden kann. Es handelt sich dann um eine sog. „Aufwandsspende“. Eine Aufwandsspende ist jedoch nur möglich, wenn der Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Auch darf der Anspruch nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein (§ 10b Absatz 3 EStG). Arbeitszeit oder –kraft sind hingegen keine ersatzfähigen Aufwendungen.

Häufig wird der Begriff der „Aufwandsentschädigung“ in diesem Zusammenhang verwendet. Darunter versteht man die pauschalisierte Erstattung ohne einen Einzelnachweis. Sie entspricht nicht den tatsächlich entstandenen Sachkosten, sondern ist eine Entlohnung. Eine solche Entlohnung ist nach dem Steuerrecht zu versteuern. Im Gegensatz zu dem Aufwendungsersatz ist die Aufwandsentschädigung lohnsteuerpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich steuerfrei gestellt wird. Eine solche steuerfreie Aufwandsentschädigung wäre beispielsweise die „Übungsleiterpauschale“ (§ 3 Nr. 26 EStG).

3. Steuerfreibeträge für nebenberuflichen Tätigkeiten

3.1. Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)

Freibetrag von 2.400 € jährlich.

Wer von der sog. Übungsleiterpauschale profitieren will, muss sich nicht zwangsläufig als Trainer in einem Sportverein engagieren. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten (hierzu zählen auch ehrenamtliche Tätigkeiten, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen) als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen sind bis zur Höhe von 2.400 € jährlich steuerfrei.

Der Steuerfreibetrag von 2.400 € begünstigt also die ehrenamtliche Tätigkeit eines festen Personenkreises. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören z.B. die Tätigkeit eines Sporttrainers, eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (z.B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimm-Unterricht) sowie im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung. Die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen umfasst außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste und Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten z.B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer.

Die dem Grunde nach begünstigte Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Steuerlich sind auch solche Personen nebenberuflich tätig, die keinen Hauptberuf ausüben (z.B. Hausfrauen, Rentner und Studenten).

Die Inanspruchnahme des Steuerfreibetrags von 2.400 € setzt zudem voraus, dass die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ausgeübt wird. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören z.B. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rechtsanwaltskammern, Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammern, Ärztekammer, Universitäten oder die Träger der Sozialversicherung. Zu den begünstigten gemeinnützigen Einrichtungen gehören z.B. Personenvereinigungen (u.a. Vereine) oder Stiftungen, die nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Hingegen gehören Berufsverbände (u.a. Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften) nicht zu den begünstigten Einrichtungen.

Beispiel 2:

A ist nebenberuflich als Trainer einer Fußballmannschaft in einem Verein tätig. Er erhält vom Verein eine »Aufwandsentschädigung« in Höhe von 150 € monatlich.

Der Betrag von 1.800 € jährlich ist steuerfrei, da es sich um eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter in einem gemeinnützigen Verein handelt.

Beispiel 3:

B übt nebenberuflich eine Fortbildungstätigkeit bei der Ärztekammer NRW aus und erhält eine Vergütung in Höhe von 3.600 €.

Die Vergütung ist in Höhe von 2.400 € steuerfrei und in Höhe von 1.200 € steuerpflichtig.

Beispiel 4:

B übt die nebenberufliche Fortbildungstätigkeit bei einem gewerblichen Unternehmen (AG, GmbH, GmbH & Co. KG) oder zum Beispiel bei einem Arbeitgeberverband aus.

Der Freibetrag von 2.400 € kann nicht in Anspruch genommen werden, da es an einem begünstigten Auftraggeber (juristische Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Einrichtung) fehlt. B kann allerdings von der Vergütung von 3.600 € seine mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen abziehen.

Der Freibetrag von 2.400 € ist ein Jahresbetrag. Er ist daher nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird. Allerdings wird er auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen: bis zu 2400 € jährlich steuerfrei sind Aufwandsentschädigungen für nicht berufliche Tätigkeiten als Vormund, Pfleger oder rechtlicher Betreuer (s. § 3 Nr. 26 b EStG).

3.2. Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 3 Nr. 26a EStG)

Freibetrag von 720 € jährlich (sog. Ehrenamtspauschale)

Um auch weitere nebenberuflich ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten zu begünstigen, wurde für ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke wurde ein Steuerfreibetrag für die Einnahmen von 720 € jährlich eingeführt.

Die Inanspruchnahme des Steuerfreibetrags von 720 € setzt also keine bestimmte Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich voraus. Begünstigt sind z.B. auch die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Schiedsrichters, des Aufsichtspersonals sowie der Betreuer und Assistenzbetreuer im Betreuungsrecht im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung. Auch die nebenberuflich ausgeübte Tätigkeit als Kartenverkäufer in einem Museum, Theater oder Opernhaus kann begünstigt sein. Nicht begünstigt ist hingegen die Tätigkeit der Amateursportler.

Der Steuerfreibetrag von 720 € jährlich kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn man für die ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit tatsächlich Einnahmen erhält. Das bedeutet also, dass pauschale Aufwandsentschädigungen ohne Einzelnachweis in Höhe von bis zu 720 € pro Jahr – also durchschnittlich 60 € pro Monat- gezahlt werden können, ohne dass sie beim Verein oder beim Empfänger zu steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen führen. Er gilt hingegen nicht, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird (vgl. auch den späteren Abschnitt »Unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit«).

Wichtig: Gemeinnützige Vereine dürfen nur dann pauschale Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlen, wenn dies in der Satzung des Vereins geregelt ist.

Beispiel 5:

C ist nebenberuflich als Kassierer in einem Verein tätig. Er erhält für diese Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 400 € jährlich.

Die Vergütung ist in voller Höhe steuerfrei.

Beispiel 6:

Wie Beispiel 5. C erhält keine Vergütung.

C kann den Steuerfreibetrag von bis zu 720 € jährlich nicht in Anspruch nehmen, da er für seine nebenberuflich ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit keine Einnahmen erhält.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme der sog. Übungsleiterpauschale von 2.400 € und der sog. Ehrenamtspauschale von 720 € für dieselbe Tätigkeit ist gesetzlich ausgeschlossen. Allerdings können beide Steuerfreibeträge bei verschiedenartigen Tätigkeiten in Anspruch genommen werden.

Beispiel 7:

A ist nebenberuflich als Trainer einer Fußballmannschaft in einem Verein tätig. Er erhält vom Verein eine »Aufwandsentschädigung« in Höhe von 2.600 € jährlich.

Die »Aufwandsentschädigung« ist in Höhe von 2.400 € (= Übungsleiterpauschale) steuerfrei und in Höhe von 200 € steuerpflichtig. Da für die Tätigkeit die Übungsleiterpauschale in Anspruch genommen werden kann, scheidet die (zusätzliche) Inanspruchnahme der Ehrenamtspauschale von 720 € aus.

Beispiel 8:

Wie Beispiel 7. Die »Aufwandsentschädigung« des Trainers beträgt 2.400 €. Außerdem erhält er für seine Tätigkeit als Vereinskassierer eine »Aufwandsentschädigung« von 720 €.

Die »Aufwandsentschädigung« als Trainer ist in Höhe von 2.400 € (= Übungsleiterpauschale) steuerfrei und die »Aufwandsentschädigung« als Kassierer in Höhe von 720 € (= Ehrenamtspauschale) steuerfrei. Die Inanspruchnahme beider Steuerfreibeträge ist in diesem Beispielfall nicht ausgeschlossen, da es sich um verschiedenartige Tätigkeiten handelt.

Informationen beim Bundesfinanzministerium unter:
http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuert_hemen/Buergerschaftliches_Engagement/2013-05-07-Uebungsleiterpauschale-Ehrenamtspauschale.html

2. Spendenabzug

Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (= steuerbegünstigte Zwecke) können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung bis zur Höhe von insgesamt 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben absetzen. Zuwendungen in diesem Sinne sind Spenden – und bis auf einige Ausnahmen – auch Mitgliedsbeiträge.

Zuwendungen, die die vorstehend genannte Grenze von 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte überschreiten, können insoweit in den folgenden Kalenderjahren als Sonderausgaben abgezogen werden.

Für den Spendenabzug ist die Vorlage einer förmlichen Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Vordruck erforderlich. Bei Zuwendungen bis zur Höhe von 200 € genügt allerdings ein vereinfachter Nachweis (z.B. Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts).

Das Bundesfinanzministerium hat alle Finanzämter angewiesen, bei Flüchtlingshilfemaßnahmen eine großzügige Spendenpraxis zu akzeptieren: vom 01.08.2015 bis 31.12.2016 gelten folgende Ausnahmeregelungen: Der vereinfachte Spendennachweis (s.o.) gilt hier auch für Beträge von **mehr als 200 €**.

3. Bildungsurlaub

Bildungsurlaub – eigentlich Arbeitnehmerweiterbildung – ermöglicht Angestellten und Arbeiter/innen, jährlich an 3-5 Tagen (3 Tage en bloc oder 5 Tage in Wochenintervallen) während ihrer Arbeitszeit an bestimmten Seminaren teilzunehmen. Dieser Anspruch kann neben der beruflichen Weiterqualifizierung auch für Fortbildung genutzt werden, die für das eigene freiwillige Engagement hilfreich sind. So heißt es in § 1 des Weiterbildungsgesetzes NRW: Grundsätze: »Politische Arbeitnehmerweiterbildung verbessert das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und fördert damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf.« Umfang, Inhalte und Anspruch des Bildungsurlaubs für Nordrhein-Westfalen sind geregelt im Arbeitnehmerweiterbildungs-Gesetz NRW (AwbG).

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=8&ugl_nr=800&bes_id=3853&aufgehoben=N&menu=1&sg=0

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Weiterbildung/Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz/index.html>

4. Sonderurlaub

Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe, die über 16 Jahre alt sind, können auf Antrag Sonderurlaub für leitende, helfende und betreuende Tätigkeiten bei Jugend- und Kinderfreizeiten erhalten. Dieser Sonderurlaub darf insgesamt acht Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Nähere Einzelheiten und die Voraussetzungen sind geregelt im ‚Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe‘.

Sonderurlaubsgesetz vom 31. Juli 1974:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000428

5. Führungszeugnis

In manchen Einrichtungen oder Organisationen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Pflege, Sport, Rettungsdienste) wird von den Ehrenamtlichen ein Führungszeugnis – eine schriftliche Bestätigung über einen bzw. keinen Eintrag im Zentralregister – erbeten. Ein solches Führungszeugnis bescheinigt, dass über die betreffende Privatperson aktuell keine rechtsfähige Verurteilung bekannt ist. Dennoch muss bedacht werden, dass auch ein »leeres Register« nur bedingt aussagefähig ist, da das Zeugnis nur bereits rechtsfähige Verurteilungen, aber keine laufenden Ermittlungs- oder Strafverfahren beinhaltet und zudem Eintragungen nach einer Frist auch wieder gelöscht werden.

Für kinder- und jugendnah tätige oder in Zukunft tätig werdende Personen ist eine Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 1. Mai 2010 relevant. Die Gesetzesänderung ermöglicht die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für diesen Personenkreis und ermöglicht es den Trägern, dieses anzufordern. Ob und wann ein erweitertes Führungszeugnis auch von ehrenamtlich Tätigen angefordert wird bzw. angefordert werden muss, regelt die Gesetzesänderung nicht. Die Beibringung eines erweiterten Führungszeugnisses ist daher eine »Kann-Bestimmung« (soweit sich aus § 72 a SGB VIII keine Vorlagepflicht ergibt).

Vor der Gesetzesänderung waren im erweiterten Führungszeugnis Verurteilungen wegen bestimmter schwerer Sexualstraftaten aufgenommen (§§ 174 bis 180 und § 182 StGB) - unabhängig vom Strafmaß. Dieser Katalog wurde mit der aktuellen Gesetzesänderung um weitere kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen erweitert (Straftaten nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB). Dazu gehören z.B. Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen oder Entziehung Minderjähriger. Bei der Antragstellung ist eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das "erweiterte Führungszeugnis" verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines solchen Führungszeugnisses vorliegen. Bei Selbständigen reicht die Bescheinigung der Antrag stellenden Person aus.

Ein Führungszeugnis kann bei allen Bürgerämtern (Meldebehörden) gegen Gebühr beantragt werden. Ehrenamtliche, die ihr Engagement nachweisen können, können das Führungszeugnis kostenlos erhalten. Ausführliche Informationen zum Thema enthält eine praxisnahe Arbeitshilfe des Deutschen Kinderschutzbundes, die er gemeinsam mit dem Paritätischen Jugendwerk NRW erstellt hat.

Paritätisches Jugendwerk NRW, Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V.:
Arbeitshilfe Erweitertes Führungszeugnis (2010)
www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/ArbeitshilfeFuehrungszeugnis.pdf

Weitere Informationen beim Bundesjustizamt:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html

6. Mindestlohngesetz

Mit Beginn des Jahres 2015 gilt das sog. Mindestlohngesetz, das für jede/n Arbeitnehmer/in den Anspruch auf ein Arbeitsentgelt in Höhe eines Mindestlohns von 8,50 Euro (brutto) pro Stunde festlegt. Die Mindestlohnkommission hat über eine Anpassung der Höhe des Mindestlohns erstmals bis zum 30. Juni 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 zu beschließen. Der Anspruch auf den Mindestlohn berührt alle Vergütungen, die für Arbeitsleistungen im Rahmen von unselbständigen, in der Regel sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gezahlt werden.

Das Mindestlohngesetz gilt nicht für selbständige Tätigkeiten (Honorar- und Werkverträge), auch Freiwilligendienstleistende in Sinne der Jugend- oder Bundesfreiwilligengesetze sind vom Mindestlohngesetz ausgenommen. Vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen sind zudem Vergütungen in Form von pauschalen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale).

Werden diese Pauschalen überschritten und für den übersteigenden Betrag der Vergütungen pauschale Abgaben im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung abgeführt, trifft für das gesamte (unteilbare) Beschäftigungsverhältnis die Mindestlohnregelung zu. Dies ist der einzige Fall, in dem auch die steuerfreien Aufwandspauschalen allen Bedingungen des Mindestlohngesetzes unterliegen.

Die Steuer- und Abgabenbefreiung für den Anteil des Ehrenamts- oder Übungsleiterfreibetrags bleibt zwar unberührt, aber der Mindestlohn darf insgesamt nicht unterschritten werden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten können weiterhin mit Arbeitnehmer/innen-Beschäftigungen in der gleichen Körperschaft kombiniert werden. Für letztere, also Arbeitsverhältnisse, gilt die Mindestlohnregelung; Aufwandspauschalen für ehrenamtliche Tätigkeiten bleiben ausgenommen.

Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns:

<http://www.gesetze-im-internet.de/millog/>

<http://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/neuregelungen/neuregelungen-2015/>

Link zur Info-Seite des Landessportbundes NRW (LSB) zu ehrenamtlicher und sonstiger Mitarbeit in Sportvereinen:

<http://www.vibss.de/vereinsmanagement/bezahlte-mitarbeit/>

Link zur Info-Seite „Bürgerschaftliches Engagement“ des MKULNV NRW:

<https://www.umwelt.nrw.de/ministerium-verwaltung/buergerschaftliches-engagement/>

Das Finanzministerium NRW bietet zum kostenlosen Download die Arbeitshilfe für Vereinsvorstände und Mitglieder „Vereine & Steuern“ an:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/finanzministerium>